

Zehn Fragen zum Verbot von Werkverträgen

Interview mit Prof. Dr. Hansjürgen Tuengerthal

Frage: *Als Vorsitzender eines Unternehmerverbandes haben Sie sich bereits klar positioniert. Ein Verbot der Werkverträge für die Fleischwirtschaft ist Ihrer Meinung nach ein Verstoß gegen deutsches Verfassungsrecht und EU-Recht. Wie schätzen Sie die Chancen ein, dass juristisch das Verbot noch gekippt werden kann?*

HJT: Die Chancen stehen gut. Wie kann man bei der klaren Regelung in Artikel 12 GG davon ausgehen, dass das Bundesverfassungsgericht die Beendigung der von den fleischwirtschaftlichen Werkunternehmen gewählten und praktizierten Tätigkeit gutheißt? Oder dass das BVerfG die absolut unverhältnismäßige Beeinträchtigung der Berufsausübung der Auftraggeber dieser Werkunternehmer akzeptiert? Ausserdem verstößt das angestrebte Gesetz eklatant gegen die in der EU geltende Dienstleistungsfreiheit und zusätzlich gegen die in Artikel 16 der Grundrechtscharta der EU geschützte unternehmerische Freiheit. Hier kann man nur von einem unzulässigen Vorgehen sprechen.

Frage: *Warum werden rechtstreue Unternehmer für die Sünden von „schwarzen Schafen“ bestraft?*

HJT: Zu fragen ist, ob die Maßnahme gegen die betroffene Branche, also den konkret tangierten Beruf, verhältnismäßig und erforderlich ist. Es muss bewiesen werden, dass der Eingriff in die Berufswahl der Betroffenen - zu einem großen Anteil ausländische Unternehmer – nicht durch weniger belastende Aufsichtsmaßnahmen erreicht werden könnte. Bei den Unternehmern, die Sie als rechtstreu ansprechen, ist die geforderte Verhältnismäßigkeit gar nicht erst zu hinterfragen. Sie ist eindeutig nicht gegeben.

Frage: *Die betroffenen Unternehmen müssten ihre Betriebe in etwas weniger als einem halben Jahr restrukturieren. Das erscheint nicht machbar. Könnten die Unternehmer vor den Gerichten nicht wenigstens einen Aufschub beantragen?*

HJT: Das Bundesverfassungsgericht hat in ähnlichen Fällen gefordert, dass Übergangsregelungen eingehalten werden müssen. Da ich aber von der Verfassungswidrigkeit des geplanten Gesetzes ausgehe, stellt sich für mich die Frage eines Aufschubs nicht.

Frage: *Den Fleischunternehmen bleiben nur zwei Möglichkeiten. Entweder sie unterwerfen sich dem geplanten Gesetz, oder sie verlegen ihre Schlachtbetriebe ins Ausland. Gibt es bei Ihren Mandanten bereits Überlegungen die Schlachtungen nach Osteuropa zu verlegen, z.B. nach Rumänien oder Polen?*

HJT: Der von Ihnen angesprochene Fall des „worst case“ muss etwas korrigiert werden. Wie soll denn im Falle der Unterwerfung unter das geplante Gesetz der Ablauf weiter gehen? Deutsche Arbeitnehmer, die in der Fleischwirtschaft arbeiten wollen, gibt es nicht im ausreichenden Maße. Die ausländischen Werkarbeitnehmer, die bisher bei ihren Werkunternehmen tätig waren, hatten hiermit aus sprachlichen und sozialen Gründen kein Problem. Es ist einerseits offen, ob sie sich überhaupt zutrauen, künftig in einem deutschen Unternehmen auf der Basis der deutschen Sprache tätig zu sein. Der deutsche Staat kann zwar die Meinung vertreten, die bisherigen Werkarbeitnehmer sollten sich in Zukunft von den jetzigen Auftraggebern in Deutschland anstellen lassen. Dies müsste aber dazu führen, dass sie auch ihren Wohnsitz mit ihrer Familie in Deutschland haben. In diesem Sinne scheint mir, dass man die Rechnung ohne den Wirt gemacht hat. Die zweite Möglichkeit, die Sie andeuten, die fleischwirtschaftlichen Betriebe ins Ausland zu verlegen, ist in die angesprochenen Länder nicht ausgeschlossen. Dies würde jedoch zu sehr belastenden Tiertransporten über weite Strecken führen. Zudem würde weitere wichtige Kriterien, wie Regionalität und Nachhaltigkeit erheblich beeinträchtigt werden.

Frage: *Vion Food und Danish Crown sind zwei internationale Konzerne mit Sitz in Holland bzw. Dänemark, die in Deutschland ebenfalls Schlachthöfe betreiben. Sie werden voraussichtlich Unterstützung durch ihre Regierungen erhalten. Droht Deutschland aussenpolitischer Ärger mit den Nachbarn?*

HJT: Ich glaube, dass dies eher mit den Ländern aus denen hauptsächlich Werkunternehmer nach Deutschland kommen - wie Polen, Bulgarien und Rumänien - der Fall sein wird. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass Bundesminister Heil bei dem kürzlich erfolgten Besuch seiner rumänischen Amtskollegin bereits die Angelegenheit angesprochen hat, denn es ist doch auffällig, dass die jetzt vorgesehene Maßnahme relativ schnell nach deren Besuch in Deutschland erfolgt.

Frage: *Was bedeutet die so genannte „Berufsfreiheit“ der Unternehmer und die „europäische Dienstleistungsfreiheit“?*

HJT: Die Berufsfreiheit der Unternehmer ist in Artikel 12 des Grundgesetzes geregelt. Hier heisst es in Absatz 1 Satz 1, dass alle Deutschen das Recht haben Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Hier ist keine Einschränkungsmöglichkeit durch den Staat vorgesehen. Nur hinsichtlich der Berufsausübung sieht Artikel 12 Absatz 1 Satz 2 GG die vor, diese gesetzlich zu regeln. Daraus ergibt sich

schon, dass es von vornherein unzulässig ist, den fleischwirtschaftlichen Werkunternehmern durch die ins Auge gefasste Regelung ihren gewählten Spezialberuf in Deutschland nicht mehr praktizieren zu lassen.

Innerhalb der EU ist die sogenannte Dienstleistungsfreiheit in Artikel 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union geregelt, Einschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs für Angehörige eines Mitgliedstaats, die in einem anderen Mitgliedstaat tätig werden wollen, sind grundsätzlich verboten. Hinzu kommt noch, dass in Artikel 16 der Grundrechtscharta der EU die unternehmerische Freiheit geschützt ist. Damit haben die Unternehmer ein einklagbares Abwehrrecht gegen einen Eingriff in die unternehmerische Freiheit, der im vorliegenden Fall zweifellos vorliegt.

Frage: Soll künftig eine Art Wohnungspolizei – vielleicht der Zoll - die Unterkünfte der Arbeiter kontrollieren? Wie realistisch ist das?

HJT: Wie der Bericht des Arbeits- und Sozialministers Laumann in Düsseldorf über eine Überprüfung aller fleischwirtschaftlichen Unternehmen in NRW gezeigt hat, ist es durchaus realistisch, dass neben der Situation beim Betriebsablauf auch die Unterkünfte der Werkarbeiter mit überprüft werden. Ob das der Zoll, der ohnehin im Hinblick auf die Eindämmung des weit gefassten Begriffs der Schwarzarbeit in den Betrieben tätig ist, mit abwickelt oder eine andere Einrichtung, ist dabei zweitrangig. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass es bereits auf kommunaler Ebene insoweit gewisse freiwillige Kooperationen gibt, die meines Wissens nach konstruktives im Sinne der Verbesserung der Unterkunftssituation erreicht haben.

Frage: Ihre Anwaltskanzlei hat mit so genannten Audits viele Subunternehmer der Fleischindustrie überprüft und deren Arbeiter mit Hilfe von vereidigten Dolmetschern interviewt. Wie viel Verstöße gegen bestehende Gesetze haben Sie und Ihre Anwaltskollegen festgestellt?

HJT: Wir haben festgestellt, dass die Auftraggeber der Werkunternehmen allergrößtes Interesse haben, die Werkverträge rechtlich einwandfrei abzuwickeln. Vor allem darf eine nachträglich eintretende Änderung der Abwicklung eines Werkvertrags keinesfalls in eine Arbeitnehmerüberlassung abgleiten. Dies würde, weil keine Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis vorliegt, zu rechtlichen Problemen führen. Verstöße gegen geltende Gesetze, wie sie ständig in der Öffentlichkeit behauptet werden, haben wir nicht festgestellt. Die auditierten Unternehmen waren dankbar, wenn wir Abläufe angesprochen haben, die aus unserer Sicht verbesserungswürdig waren. Sie wurden daraufhin auch entsprechend modifiziert. Unter diesem Aspekt ließe sich vieles sachgerecht regeln. Die Entwicklung hätte jetzt schon in diese Richtung führen können, wenn man auch uns - also unsere Kanzlei und die von uns angeregte Arbeitsgemeinschaft Werkverträge und Zeitarbeit und ähnliche Einrichtungen - mit angehört hätte.

Frage: *Es entsteht der Eindruck, dass die Medien derzeit sehr einseitig berichten, mit viel „human touch“ und dem Druck auf die Tränendrüse. Wie schätzen Sie die Berichte ein und welchen Einfluss haben diese auf die Politiker?*

HJT: Es trifft zu, dass die Medien einseitig negativ über die Fleischwirtschaft berichten. In der Vergangenheit hat es bei Werkverträgen tatsächlich Probleme gegeben, weil Werkunternehmen ihrerseits zeitweilig mit kleineren ausländischen Subunternehmen kooperiert haben. Diese verschwanden dann plötzlich, weil sie in wirtschaftliche Schwierigkeiten gekommen waren. Das führte dann dazu, dass deren Mitarbeiter ohne Lohn und Arbeitsstelle waren und vor den Toren des Auftraggebers um Lohn und Unterkunft nachsuchten. Dieser Zustand wurde zurecht angeprangert und es hat der Fleischbranche in den Medien außerordentlich geschadet.

Unter diesem Aspekt ist der Darlegung der Firma Tönnies zu folgen, dass wir in der gesamten deutschen Wirtschaft einen fairen Werkvertrag mit klaren Strukturen und Verantwortlichkeiten brauchen. Bedauerlicherweise redet niemand darüber, wie die deutsche Fleischwirtschaft während der Corona-Krise die Fleischversorgung der Bevölkerung sichergestellt hat. Dies wurde in den USA nur mit einem Notstandsgesetz ermöglicht.

Frage: *Hätte es diesen Gesetzentwurf ohne die Corona-Krise auch gegeben?*

HJT: Die Corona-Ansteckungen in den Fleischbetrieben waren das „missing link“, auf den die Gegner der Werkverträge der Fleischwirtschaft gewartet haben. Die Corona-Krise hat somit den Zeitpunkt begünstigt, dass Minister Heil seinen Vorschlag auf den Tisch legen konnte.

(1276 Zeichen)

Baltext GmbH
P.O. Box 5
CH-4018 Basel
Switzerland

Phone: +41 61 903 00 00

Mobile: +41 79 332 97 37